



**Schulordnung  
der  
Deutschen Internationalen Schule Changchun**

**gemäß Beschluss der Gesamtkonferenz vom 26. Februar 2013**

**dem BLASchA zur Genehmigung vorgelegt**

## Inhalt

1	Allgemeines.....	4
1.1	Anwendungsbereich.....	4
1.2	Auftrag und Bildungsziel der Schule .....	4
1.3	Zweck der Schulordnung.....	4
2	Stellung des Schülers in der Schule.....	5
2.1	Rechte des Schülers .....	5
2.2	Pflichten des Schülers.....	5
2.3	Schülermitwirkung.....	6
3	Eltern und die Schule .....	6
3.1	Zusammenwirken von Eltern und Schule .....	6
3.2	Elternmitwirkung.....	7
4	Aufnahme und Abmeldung von Schülern .....	7
4.1	Anmeldung.....	7
4.2	Aufnahme und Abmeldung.....	7
4.3	Entlassung .....	8
5	Schulbesuch.....	8
5.1	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen.....	8
5.2	Schulversäumnisse .....	8
5.3	Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen .....	9
5.4	Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht.....	9
6	Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung.....	9
6.1	Leistungen und Arbeitsformen .....	9
6.2	Hausaufgaben.....	10
6.3	Versetzung.....	10
7	Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen .....	10
8	Aufsichtspflicht und Haftung der Schule.....	11
8.1	Aufsichtspflicht .....	11
8.2	Versicherungsschutz und Haftung .....	11



---

9	Gesundheitspflege in der Schule und Rauchverbot .....	12
10	Schuljahr, Schulfahrten .....	12
10.1	Das Schuljahr .....	12
10.2	Schulfahrten .....	12
11	Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden .....	13
Anlage 1:	Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweis, Täuschungshandlungen .....	14
Anlage 2:	Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen .....	17

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anwendungsbereich**

Die Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule Changchun folgt den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979 in den jeweils gültigen Fassungen.

### **1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule**

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten. Darüber hinaus stellt sich die Schule die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Volksrepublik China vertraut zu machen, sowie im Rahmen des Möglichen durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern.

Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation orientieren sich an den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland getroffenen Regelungen.

### **1.3 Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll

---

zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

## **2 Stellung des Schülers in der Schule**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrages der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### **2.1 Rechte des Schülers**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht, über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden, über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden, bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren und vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

### **2.2 Pflichten des Schülers**

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

## **2.3 Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

## **3 Eltern und die Schule**

### **3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet hierzu Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.

Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein, dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### **3.2 Elternmitwirkung**

Ein Elternteil ist verpflichtet, dem Schulverein beizutreten. Es erhält so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken und am Vereinsleben teilzunehmen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Gesamtelternbeirat.

## **4 Aufnahme und Abmeldung von Schülern**

### **4.1 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### **4.2 Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

---

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, wenn er während des Schuljahres die Schule verlässt.

### **4.3 Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende, an der DISC zu erreichende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme von weiterem Schulbesuch ausgeschlossen wird.

## **5 Schulbesuch**

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### **5.2 Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung seiner Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.



### **5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

### **5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht**

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern gestellt wird. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

## **6 Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung**

### **6.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Die Lehrkräfte stellen die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachten dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung wird eine angemessene Zahl an mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft

---

Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

## **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen.

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fordern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und regelmäßig kontrolliert.

## **6.3 Versetzung**

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt.

## **7 Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsformen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **8 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

### **8.2 Versicherungsschutz und Haftung**

Alle Schüler der Schule sind während der Schulzeit, während Schulveranstaltung und auf dem direkten Schulweg zur und von der Schule gegen Unfall versichert.

Die Eltern sind gehalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die durch die Schüler verursachte Schäden während der Schulzeit, während Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg zur und von der Schule abdeckt.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, wird keine Haftung übernommen.

## **9 Gesundheitspflege in der Schule und Rauchverbot**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Die DISC ist eine rauchfreie Schule. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist für Schüler und Mitarbeiter nicht erlaubt.

## **10 Schuljahr, Schulfahrten**

### **10.1 Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvorstand festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2 Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## **11 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

Wird von Eltern gegen einen Beschluss Einspruch erhoben, so entscheidet die Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird der Beschluss durch eine Entscheidung der Gesamtkonferenz ersetzt.

---

## Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweis, Täuschungshandlungen

### 1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplans, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen. Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

### 2. Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- a) sehr gut (1)  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- b) gut (2)  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- c) befriedigend (3)  
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- d) ausreichend (4)  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

- e) mangelhaft (5)  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- f) ungenügend (6)  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

### **3. Mündliche Leistungsnachweise**

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben verschiedene mündliche Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

### **4. Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten. Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest. Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt. Klassenarbeiten werden in der Regel angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter

nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

Der Lehrer kann die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

## **6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden. Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnungen und Anordnungen einer der nachstehend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".  
Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".  
Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.



---

## Anlage 2: Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. Mündlicher Tadel
2. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

### Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintrag ins Klassenbuch
2. Schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Klassenkonferenz die Höchstdauer im Einvernehmen mit dem Schulleiter festlegt (Empfehlung max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 3 bis 6 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung der Ordnungsmaßnahme

Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer,

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz

Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvorstand.



---

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen. Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.